

Bekanntmachung

I. Nachtrag zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Auf der Grundlage der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Kreis Schleswig-Flensburg (Kindertagespflegesatzung SL-FL) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.11.2018 folgender 1. Nachtrag zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 02.05.2018 erlassen:

Artikel 1

1. Allgemeines

In Ziffer 1.1. wird die Stundenzahl von 6 Stunden durch die Stundenzahl 5 Stunden ersetzt.

Artikel 2

1. Allgemeines

Die Ziffer 1.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Kreis Schleswig-Flensburg sowie nach § 23 I und II Nr. 2 SGB VIII und § 24 II SGB VIII wird diese Richtlinie für die Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen.

Artikel 3

2. Voraussetzungen für eine Förderung

In Ziffer 2.3 wird die Stundenzahl 30 Std./Woche durch die Stundenzahl 25 Std./Woche ersetzt.

Artikel 4

3. Höhe der Förderung, Fehlzeiten

Die Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Die durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) gewährte Förderung fließt der betreuenden Kindertagespflegeperson zu. Mit der Förderung wird der durch den Kreis Schleswig-Flensburg gewährte leistungsgerechte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Kindertagespflegesatzung SL-FL ergänzt. Auf diese Weise soll die Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet gewürdigt werden.

Artikel 5
4. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), 21.12.2018

Stadt Glücksburg (Ostsee)

Gez. Kristina Franke
Bürgermeisterin